

GESETZBLATT

169

der Deutschen Demokratischen Republik

1reil]]

1955	Berlin, den 11. Juli 1955	Nr. 57
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 6. 55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben ..	469
28. 6. 55	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die vereinfachte Erhebung der Körperschaftsteuer im Bereich der volkseigenen Wirtschaft.....	471
23. 6. 55	Sechste Durchführungsbestimmung zu der Verordnung zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Deutschen Reichsbahn und der Lage der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik	471
30. 6. 55	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Auszahlung der Frühdruschprämie für Getreide im Jahre 1955 —.....	472
18. 6. 55	Anordnung über die Einführung eines neuen Musters der „Internationalen Zollanmeldung“ im Eisenbahngüterverkehr	473

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

Vorn 23. Juni 1955

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135) wird folgendes bestimmt: §

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Die Verordnung findet Anwendung in

1. den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben mit über zehn Beschäftigten
 - a) der Schwerindustrie,
 - b) des Maschinenbaues,
 - c) der Leichtindustrie,
 - d) der Lebensmittelindustrie,
 - e) der Baustoff- und Bauindustrie,
 - f) der pharmazeutischen Industrie;
2. den zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betrieben mit über zehn Beschäftigten
 - a) der Deutschen Reichsbahn,
 - b) des Kraftverkehr*,

- c) des Nahverkehrs,
- d) der Schifffahrt,
- e) des Straßenbaues sowie
- f) der Kraftfahrzeug- und Schiffsreparatur-Werkstätten;

3. den Betrieben der Landwirtschaft

- a) volkseigene Güter,
- b) MTS und MTS-Reparaturwerkstätten einschließlich MTS-Motoreninstandsetzungswerke,
- c) Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe,
- d) den zentralgeleiteten Betrieben der Wasserwirtschaft,
- e) volkseigene Betriebe der Binnenfischerei,
- f) volkseigene Betriebe der 'Besamungs- und Deckstationen,
- g) volkseigene Gestüte,
- h) VEB Ausstellung Markkleeberg,
- i) VEB Mast von Schlachtvieh.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung in den selbständigen finanz- oder haushaltsgeplanten Projektierungs-, Entwurfs- und Konstruktionsbüros bzw. Forschungs- und Entwicklungsstellen.

§ 2

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

Für die Beurteilung der Erfüllung des Planes der Warenproduktion, des Planes zur Senkung der Selbstkosten und des Gewinnplanes gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 17. Februar 1955 über den

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit April—Mai—Juni 1955